

- Nationale und Internationale Landverkehre
- Distribution / Beschaffungslogistik
- Lager-Logistik

Kosten- und Gefahrenübergang für die Ware im Regelfall*

Klauseln	Übergang der Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer	Übergang der Kostenlast vom Verkäufer auf den Käufer
EXW: ex works (ab Werk)	Mit Bereitstellung der Ware (Konkretisierung) im Werk des Verkäufers.	Mit Bereitstellung der Ware (Konkretisierung) im Werk des Verkäufers.
FCA: free carrier (frei Frachtführer)	Wenn die Ware vom Verkäufer dem vom Käufer genannten Frachtführer geliefert ist. Nur am Ort des Verkäufers trägt der Verkäufer auch die Gefahr der Verladung, sonst geschieht die Verladung – und ggf. Umladung – auf Gefahr des Käufers.	Wenn die Ware vom Verkäufer dem vom Käufer genannten Frachtführer geliefert ist.
FAS: free alongside ship (frei Längsseite See-/Binnenschiff)	Wenn die Ware übernahmebereit längsseits des Seeschiffes / Binnenschiffes (z. B. auf dem Kai oder dem Leichter) im vereinbarten Verschiffungshafen liegt.	Wenn die Ware übernahmebereit längsseits des Seeschiffes/Binnenschiffes (z. B. auf dem Kai oder dem Leichter) im vereinbarten Verschiffungshafen liegt. Ausfuhrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
FOB: free on board (frei an Bord)	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.
CFR: cost and freight (Kosten und Fracht)	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.	Nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen (fob-Verschiffung einschl. Seefracht).
CIF: cost, insurance and freight (Kosten, Versicherung und Fracht)	Wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ist.	Nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen (fob-Verschiffung einschl. Seefracht und Seeversicherung).
CPT: carriage paid to ... (frachtfrei)	Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am vereinbarten Abgangsort.	Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort (Kosten für Verladung und Fracht eingeschlossen – ohne Versicherungskosten).
CIP: carriage and insurance paid to (frachtfrei versichert)	Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am vereinbarten Abgangsort.	Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort (Kosten für Verladung, Fracht und Versicherung eingeschlossen).
DAP: delivered at place (geliefert benannter Ort)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung des Käufers steht.
DAT: delivered at terminal (geliefert Terminal)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladen zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort entladen zur Verfügung des Käufers steht.
DDP: delivered duty paid (geliefert verzollt)	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland verzollt zur Verfügung des Käufers steht.	Wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort im Einfuhrland verzollt zur Verfügung des Käufers steht.

* Regelfall bedeutet: bei termingerechter Lieferung durch den Verkäufer und bei ordnungsgemäßer Abnahme durch den Käufer.

- Nationale und Internationale Landverkehre
- Distribution / Beschaffungslogistik
- Lager-Logistik

Wer hat bei der Lieferklausel die Transportversicherung zu übernehmen?

Vereinbarte Lieferklausel

Versicherung zu nehmen vom

EXW , ab Werk (genannter Ort)	Käufer, für die gesamte Reise.*
CIF , Kosten, Versicherung und Fracht (genannter Bestimmungshafen) CIP , frachtfrei versichert (genannter Bestimmungsort) DDP , geliefert verzollt (genannter Bestimmungsort)	Verkäufer, für die gesamte Reise bis zum genannten Ort.**
FCA , frei Frachtführer (genannter Bestimmungsort) CPT , frachtfrei (genannter Bestimmungsort)	A) Verkäufer, bis Übergabe an Frachtführer. B) Käufer, ab Übergabe an Frachtführer. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport, also von Haus zu Haus, versichern würde.
FAS , frei Längsseite See-/ Binnenschiff (genannter Verschiffungshafen) FOB , frei an Bord (genannter Verschiffungshafen) CFR , Kosten und Fracht (genannter Bestimmungshafen)	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang im Verschiffungshafen.* B) Käufer, für die Seereise bis zum Bestimmungsort. Bei Gütern, die in Kisten, Kartons, Containern verpackt sind, sollte der Importeur auch den Gefahrenabschnitt des Verkäufers versichern.
DAT , geliefert Terminal (benanntes Terminal im Bestimmungshafen/-ort) DAP , geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)	A) Verkäufer, bis zum Gefahrenübergang am genannten Bestimmungsort/Terminal.* B) Käufer, für die Anschlussreise bis zum endgültigen Bestimmungsort. Ratsam und sinnvoll wäre es, wenn der Käufer den gesamten Transport versichern würde.

* Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Export-Schutzversicherung ist vom Verkäufer zu prüfen.

** Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Import-Schutzversicherung ist vom Käufer zu prüfen.